

24 / 2025 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 15.04.2025

Mag. JS/MM

Betreff: Informationen zu den bevorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Wahlärztinnen und Wahlärzte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer möchte Sie mit diesem Schreiben über die bevorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen für den Wahlärzteebereich, die im Rahmen der aktuellen Gesundheitsreform vorgesehen sind, informieren.

Verwendung des eCard-Systems:

Ab dem 01.01.2026 besteht für Wahlärztinnen und Wahlärzte eine Verpflichtung das eCard-System und deren Funktionalitäten zu nutzen.

Laut Auskunft der SVC wird im Laufe des Jahres die „Wahlärztkonsultation“ umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde der Ärztekammer auch zugesagt, dass jenen Wahlärztinnen und Wahlärzten, die unter die gesetzliche Verpflichtung der eCard-System Nutzung fallen, die gesamten eCard Funktionalitäten geöffnet werden, wie z.B. die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM).

Verwendung der ELGA Funktionalitäten „eBefund (lesen)“ und „eMedikation (lesen und eintragen)“, sowie die e-Health Anwendung „elmpfpass (lesen und eintragen)“:

Wahlärztinnen und Wahlärzte sind ab dem 01.01.2026 dazu verpflichtet, die ELGA Funktionalitäten „eBefund“ und „eMedikation“ und die e-Health Anwendung „elmpfpass“ zu nutzen.

Welche Wahlärztinnen und Wahlärzte sind von der verpflichtenden Nutzung umfasst?

Die Begrifflichkeit der „Verhältnismäßigkeit“ ist derzeit noch Verhandlungsgegenstand und muss mit dem Ministerium und der Sozialversicherung geklärt werden. Sobald hier eine Klärung der offenen Punkte vorliegt, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

eDiagnose:

Für den 01.01.2026 ist die Umsetzung der Diagnosecodierung im niedergelassenen Bereich vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind noch zahlreiche offene Fragestellungen vorhanden, die zeitnah mit dem Ministerium abgeklärt werden.

Um in regelmäßigen Abständen den Ärztinnen und Ärzten umfassende Informationen zu den Änderungen zur Verfügung zu stellen, wird ab dem 10.04.2025 eine Artikelserie für Wahlärztinnen und Wahlärzte in der Österreichischen Ärztezeitung geschaltet.

Der erste Artikel umfasst den Themenschwerpunkt „das eCard-System“. In diesem Artikel wird ein Überblick über das eCard-System, den Funktionalitäten und die notwendigen Implementierungsschritte gegeben (*Beilage 1 – ÖÄZ Artikel*).

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Anlage